

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 26.10.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Beschluss-Nr. 356/V vom 21.02.2018
Anwohnerparken am S-Bahnhof Wannsee
Drucksachen-Nr. 0568/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** Keine
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** Keine
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 356/V vom 21.02.2018
Anwohnerparken am S-Bahnhof Wannsee
Drucksachen-Nr. 0568/V

2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 21.02.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, einen wesentlichen Teil der Dreilinden-, Tristan-, Isolde-, Walthari-, Lohengrin- und Niebelungenstraße exklusiv den Anwohnern tagsüber zu widmen und einen weiteren Teil tagsüber als Kurzparkzone mit längerer Verweildauer (5h) auszuweisen, um Städteinkäufern das Parken zu ermöglichen und Umlandpendler weitestgehend davon auszuschließen.“

Hierzu wird berichtet:

Anliegende einer innerstädtischen Straße können nicht allein unter Berufung auf ihr Recht auf Anliegergebrauch verlangen, dass die Straßenverkehrsbehörde zu ihren Gunsten verkehrsbeschränkende oder andere Maßnahmen trifft.

Straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen werden laut § 39 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur getroffen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Bei der Entscheidung, ob sich ein bestimmtes Gebiet für die Einführung eines Bewohnerparkens nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO eignet, muss die entsprechende Entscheidung immer auf Basis einer umfassenden Untersuchung erfolgen.

Insbesondere in der Nähe von S-Bahnhöfen in den Außenbezirken ist sachlich bedingt ein gewisser Parkdruck durch Pendler vorhanden. Hierbei ist im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass kein rechtlicher Anspruch auf einen freien Parkplatz in Wohnortnähe besteht. Gegebenenfalls sind einige Minuten Fußweg vom abgestellten Kraftfahrzeug bis zur eigenen Wohnung in Kauf zu nehmen.

Wie Beobachtungen zuständiger Stellen vor Ort ergaben, stehen in den genannten Straßen sowie insbesondere in den angrenzenden Straßen auch tagsüber freie Parkplätze zur Verfügung. Somit ist es auch Anwohnenden, die teilweise über einen eigenen Stellplatz auf dem Privatgrundstück verfügen, möglich, in fußläufiger Entfernung zum Wohnort einen freien Stellplatz zu finden.

Es liegen der Berliner Polizei sowie der Straßenverkehrsbehörde derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Grundlage für die Einrichtung einer Bewohnerparkzone in dem im Beschluss aufgeführten Straßen bilden. Zwingende Gründe im Sinne der StVO wurden bezüglich des Beschlusses nicht erkannt.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Kurzzeitparkregelungen zur Organisation des ruhenden Verkehrs immer dort sinnvoll sind, wo auf Grund der örtlichen

Konzeption verschiedener Geschäfte und Einrichtungen ein entsprechend erhöhter Parkbedarf besteht und der Parkraum deshalb über einen beschränkten Zeitraum allen Kraftfahrenden gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden soll. Im Ermangelung der vorgenannten Voraussetzungen ist die Einrichtung von kurzzeitparkplätzen im genannte Bereich wie beispielsweise der Tristanstraße, Nibelungenstraße und Waltharistraße nicht begründet.

Auch in diesem Fall liegen der Berliner Polizei und Straßenverkehrsbehörde derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Grundlage für die Einrichtung einer Kurzzeitparkzone, der im Beschluss aufgeführten Straßen bilden.

Eine „Kurzzeitparkzone“ für 5 h, welche allein dem Zweck dient Parkraum für Nutzende der A-Bahn zu schaffen, die nicht einen ganzen Arbeitstag in der Innenstadt verbringen wollen, ist nicht zulässig.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin